



**Inhalt:**

- 1. Öffentliche Bekanntmachung: Satzung über die Benutzung der kommunalen Sportstätten
- 2. Öffentliche Bekanntmachung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten
- 3. Öffentliche Bekanntmachung: Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag
- 4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde

## Satzung über die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Benutzersatzung)

### Präambel

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung aller in der Gemeinde Hohe Börde gelegenen und in ihrer Trägerschaft befindlichen Sportstätten außerhalb des Schulbetriebes. Ausgenommen sind Sportstätten, für die es anderweitige vertragliche Regelungen (Pacht- bzw. Mietverträge oder Nutzungsvereinbarungen) gibt.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen, einschließlich Umkleideräume, Sanitäranlagen und sonstige Räume sowie Sportfreiflächen.

### § 2 Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Sportstätten können Dritten für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülervertretungen sowie von Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen in den Sportstätten sind nicht zulässig. Gleiches gilt für die Durchführung von privaten Feierlichkeiten.
- (4) Anträge auf Nutzung der Sportstätten sind auf entsprechenden Vordrucken im entsprechenden Fachamt der Gemeinde Hohe Börde spätestens drei Monate vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen.
- (5) Anträge auf Nutzung von Sportstätten für den regelmäßigen Trainingsbetrieb sind schriftlich über den Vereinsvorstand jeweils im Monat Juni für das Folgeschuljahr zu stellen. Als Genehmigung gilt der Hallennutzungsplan, der von der Gemeinde erstellt wird. Anträge auf Nutzung für den regelmäßigen Wettkampfbetrieb (auch an Wochenenden) sind schriftlich über den Vereinsvorstand beim zuständigen Fachamt im Juni für das Folgeschuljahr zu stellen. Spielverlegungen sind der Gemeinde Hohe Börde rechtzeitig bekannt zu geben und abzustimmen.

### § 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsenehmigung für die Nutzung der Sportstätten wird durch das Fachamt der Gemeinde Hohe Börde schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

### § 4 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Sportstätten werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Sportstätten erhoben.

### § 5 Benutzungszeiten

- (1) Sportstätten können unter Zugrundelegung eines Belegungsplanes täglich nach Schulschluss bis 22:00 Uhr überlassen werden. In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Abbauen, Waschen und Umkleiden etc. eingeschlossen.
- (2) Die Veranstaltungen in den Sportstätten sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit verlassen ist. Die Regelungen der jeweiligen Hausordnung kommen außerdem zur Anwendung. Während der Sommerferien und der Weihnachtsferien in Sachsen-Anhalt bleiben die Sportstätten in der Regel geschlossen.

### § 6 Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Sportstätten dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Sportstätten ist untersagt.
- (2) Das zu den Sportstätten gehörende Inventar und auch die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung technischer Geräte bedarf es einer gesonderten Genehmigung.
- (3) Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die Sportstätten sowie deren Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen an den Räumen und dem mitüberlassenen Inventar sind unverzüglich dem Objektverantwortlichen der Gemeinde Hohe Börde zu melden.
- (4) Die benutzten Sportstätten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden haben. Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- (5) Das Verabreichen von Speisen und Getränken in den Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Hohe Börde.
- (6) Wird nach einer Veranstaltung eine übermäßige Verschmutzung der überlassenen Räume und Sportstätten festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, kann der Benutzer ganz oder teilweise für die zusätzlich entstehenden Kosten herangezogen werden.

### § 7 Sonstige Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat dem zuständigen Fachamt der Gemeinde Hohe Börde bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen. Eine der verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- (2) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Der Benutzer und die verantwortliche Person ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- (4) Der Schulleiter, Hausmeister oder andere Beauftragte der Gemeinde Hohe Börde sind berechtigt, die überlassenen Räume und Sportstätten jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Haus- oder Benutzerordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

### § 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde überlässt dem Benutzer die Sportstätten und das Inventar in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung unverzüglich ange-

- zeigt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Hohe Börde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Hohe Börde und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Hohe Börde und deren Bedienstete und Beauftragte. Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Haftung der Gemeinde Hohe Börde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Gemeinde Hohe Börde an den Räumen, Sportstätten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

### § 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung über die Benutzung des Sportkomplexes „Wartberghalle“ und Kleinfeldsportanlage Niedernodeleben vom 18.09.2003
  - Satzung zur Benutzung der Sporthalle in Irxleben vom 24.09.1997
  - Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Irxleben vom 12.09.2001
  - Benutzerordnung für die Sporthalle Eichenbarleben, Am Tieg 9 vom 12.08.2000
  - Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätte Eichenbarleben vom 13.07.2000 sowie 1. Änderung der Anlage zur Benutzerordnung für die Turnhalle „Am Tieg 9“ der Gemeinde Eichenbarleben vom 20.08.2001

Hohe Börde, den 16.05.2022



Trittel  
Bürgermeisterin



## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Gebührensatzung)

### Präambel

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Nutzung der Sportstätten werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

### § 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Benutzer der Sportstätten. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschildner.

### § 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind
  - 1. gemeindeeigene Ämter und Einrichtungen,
  - 2. Sportverbände und Sportvereine, die dem Kreissportbund Börde angeschlossen sind und ihren Sitz in der Gemeinde Hohe Börde haben, für den satzungsgemäßen Trainings- und Wettkampfbetrieb,
  - 3. eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse der Gemeinde Hohe Börde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und mindestens einen Monat vor der beantragten Nutzung zu stellen.

### § 4 Gebührensatzung

- (1) Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so ist für jede Raumnutzung eine Gebühr zu erheben.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsenehmigung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschildner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### § 6 Nichtinanspruchnahme des Objektes/Veranstaltungsausfall

- (1) Können die Sportstätten sowie deren Ausstattung aus Gründen, die von der Gemeinde Hohe Börde zu vertreten sind, nicht genutzt werden, so entsteht keine Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Bei Absage einer bereits genehmigten gebührenpflichtigen Benutzung durch den Nutzer wird eine Verwaltungsgebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis als Gebührenschild festgesetzt.

### § 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung über die Benutzung des Sportkomplexes „Wartberghalle“ und Kleinfeld-

- sportanlage Niedernodeleben vom 18.09.2003
- Satzung zur Benutzung der Sporthalle in Irxleben vom 24.09.1997
- Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Irxleben vom 12.09.2001
- Benutzerordnung für die Sporthalle Eichenbarleben, Am Tieg 9 vom 12.08.2000
- Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätte Eichenbarleben vom 13.07.2000 sowie 1. Änderung der Anlage zur Benutzerordnung für die Turnhalle „Am Tieg 9“ der Gemeinde Eichenbarleben vom 20.08.2001

Hohe Börde, den 16.05.2022



Trittel  
Bürgermeisterin



## Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Gebührensatzung)

### Gebührentarif

- 1) Sporthallen (ganze Halle bei 2-Feld- und 3-Feld-Hallen)
  - 1 Stunde 35,00 Euro
  - bis 4 Stunden 125,00 Euro
  - 4 bis 8 Stunden 250,00 Euro
  - über 8 Stunden 380,00 Euro
- 2) Sporthallen (halbe 2-Feld-Halle oder ganze 1-Feld-Halle)
  - 1 Stunde 17,50 Euro
  - bis 4 Stunden 62,50 Euro
  - 4 bis 8 Stunden 125,00 Euro
  - über 8 Stunden 190,00 Euro
- 3) Sporthallen (je Hallendrittel, nur bei 3-Feld-Hallen möglich)
  - 1 Stunde 12,00 Euro
  - bis 4 Stunden 42,00 Euro
  - 4 bis 8 Stunden 85,00 Euro
  - über 8 Stunden 125,00 Euro
- 4) Sportfreiflächen/Kleinfeldanlagen
  - 1 Stunde 10,00 Euro
  - bis 4 Stunden 40,00 Euro
  - 4 bis 8 Stunden 80,00 Euro
  - über 8 Stunden 125,00 Euro
- 5) Sonstige Gebühren

- 1. Gebühren für die Auslegung des Fußbodenschutzelages, den Aufbau von Tischen, Stühlen, der Tribüne und/oder der Bühne (sofern vorhanden) bei außersportlichen Veranstaltungen 180,00 Euro
- 2. Sonstiges Veranstaltungsausfall gemäß § 6 Absatz 2 15 % der festgesetzten Gebühr, mindestens 30,00 Euro

Hohe Börde, den 16.05.2022



Trittel  
Bürgermeisterin



## I. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

### Präambel

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48) alle in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

#### Der § 13 Schließzeiten wird wie folgt geändert und Absatz 4 neu eingefügt:

- § 13 Schließzeiten
- (4) Für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte werden die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde für mindestens einen Tag, maximal für drei Tage, im Jahr geschlossen. Ein Anspruch auf Betreuung in einer anderen Einrichtung besteht nicht. Über den Termin der Schließung sollen die Eltern mindestens drei Monate vorher informiert werden.

#### Der § 15 Kostenbeitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert und die Absätze 9 und 10 neu eingefügt:

- § 15 Kostenbeitrags- und Gebührensatzung
- (9) Der Kostenbeitrag und die Gebühr werden in voller Höhe durch die Gemeinde für diejenigen Kinder ausgesetzt, deren Betreuung aufgrund von Bundes- bzw. Landesgesetzen oder Bundes- bzw. Landesverordnungen nicht gestattet ist.
- (10) Bei einer länger als zehn zusammenhängende Werktagen dauernden Schließung oder Verkürzung der Öffnungszeiten durch nicht vorhersehbare Gründe (u. a. Havarien, Epidemien, Umweltkatastrophen, Pandemien) werden die Kostenbeiträge anteilmäßig gekürzt.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 16.05.2022



Trittel  
Bürgermeisterin



Impressum:  
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde  
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde